

**Unternehmenssatzung**  
für das  
**Kommunalunternehmen**

**„Obergünzburger Kommunalbetrieb,  
Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Obergünzburg“**

**vom 09.07.2026**

Der Markt Obergünzburg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

**§ 1**

**Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das Kommunalunternehmen des Marktes Obergünzburg ist ein selbstständiges Unternehmen des Marktes Obergünzburg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Obergünzburger Kommunalbetrieb“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Obergünzburg“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. <sup>3</sup>Die Kurzbezeichnung lautet „OKB AöR“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Obergünzburg.

- (4) Das Stammkapital beträgt 25.000 EUR.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Marktes Obergünzburg und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Obergünzburger Kommunalbetrieb“ im unteren Halbbogen.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) <sup>1</sup>Dem Kommunalunternehmen werden nach Art. 89 Abs. 2 S. 1 GO folgende Aufgaben übertragen:

- 1. die Versorgung des Gemeindegebiets mit Trinkwasser,
- 2. die Beseitigung des Abwassers im Gemeindegebiet.

<sup>2</sup>Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. <sup>3</sup>Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. <sup>4</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass die für eine Beteiligung des Marktes geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle des Marktes Obergünzburg
  - a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben,
  - b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 über-

tragenen Aufgaben einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz,

- c) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für das nach § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet

zu erlassen.

- (4) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. <sup>2</sup>Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte (Angestellte und Arbeiter). <sup>3</sup>Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

### **§ 4**

#### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. <sup>2</sup>Für den Vorstand können zwei Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestellt werden. <sup>3</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) <sup>1</sup>Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat jährlich einen Bericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. <sup>3</sup>Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Marktes Obergünzburg haben können, ist dieser zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) § 5 Abs. 6 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.
- (9) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung, Erhöhung oder Verringerung der Arbeitszeit, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem vergleichbaren Entgelt. Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8.

## **§ 5**

### **Der Verwaltungsrat**

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sieben übrigen Mitgliedern. <sup>2</sup>Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Erste Bürgermeister des Marktes Obergünzburg. <sup>3</sup>Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach Art. 39 GO. <sup>4</sup>Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter werden vom Marktgemeinderat für sechs Jahre bestellt. <sup>2</sup>Bei der Bestellung hat der Marktgemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Marktgemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Marktgemeinderat. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. <sup>3</sup>Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):
- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens;
  - b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
  - c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Markt Obergünzburg und dessen Organen auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des

Marktgemeinderats Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung entsprechend der für die Marktgemeinderäte in der Geschäftsordnung des Marktgemeinderats getroffenen Regelung.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. <sup>2</sup>Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. <sup>3</sup>Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Marktes Obergünzburg (§ 4 KUV).
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  - a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3), insbesondere von Gebühren- und Beitragssatzungen;
  - b) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter;
  - c) Personalangelegenheiten im Sinne von § 4 Abs. 9, soweit nicht der Vorstand nach dieser Vorschrift zuständig ist

- d) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- e) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
- f) Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;
- g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
- h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
- i) Rückzahlung von Eigenkapital an den Markt Obergünzburg;
- j) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- k) Gewährung und Aufnahme von Darlehen;
- l) Vereinbarung von Kontokorrentkrediten;
- m) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand,  
dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;

- n) wesentliche Änderung des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
- o) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse;
- p) Mitgliedschaft im Bayerischen Versorgungsverband.

<sup>2</sup>In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben a), e), f), l), o), p) und q) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Marktgemeinderats. <sup>3</sup>Gleiches gilt im Falle des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe k), soweit der Wert 100.000 EUR überschreitet. <sup>4</sup>Vor den in Satz 2 und 3 genannten Entscheidungen ist der Marktgemeinderat rechtzeitig zu informieren.

- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe e) sind gemäß Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) <sup>1</sup>Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich <sup>2</sup>Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tritt auf elektronische Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben. <sup>3</sup>Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. <sup>4</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. <sup>2</sup>Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drit-

tel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

- (3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. <sup>2</sup>Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich; dies gilt nicht für Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a).
- (4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. <sup>3</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
- oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) <sup>1</sup>Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) <sup>1</sup>Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe e) (Beteiligungen) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. <sup>2</sup>Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.
- (7) <sup>1</sup>Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu un-

terzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrates binnen 14 Tagen zuzustellen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (8) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen und Verordnungen. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.

## **§ 8**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzende/n. <sup>2</sup>Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht.
- (2) Bei der Auswahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sollen nach Möglichkeit Kenntnisse und einschlägige Qualifikationen in der Unternehmensführung berücksichtigt werden.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) <sup>1</sup>Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Obergünzburger Kommunalbetrieb, Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Obergünzburg“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“. Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. <sup>2</sup>Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 und 95 Abs. 1 GO.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). <sup>2</sup>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses sind dem Markt Obergünzburg zuzuleiten.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.03.2023 außer Kraft.

Markt Obergünzburg, den 09.07.2026

Florian Ullinger  
Erster Bürgermeister

